

Gemeinde
Limeshain

ABFALLSATZUNG (AbfS) (für kreisangehörige Städte und Gemeinden)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain hat in ihrer Sitzung
am 11.11.2014 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde
Limeshain
beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013
(GVBl. I S. 218),

§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44
Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5
des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S.
80).

§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom
24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

TEIL I

§ 1 AUFGABE

(1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

(1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:

- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG.
- b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelungsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann.
- c) *Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind.*
- d) *Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.*

§ 4 EINSAMMLUNGSSYSTEME

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

(1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung ein:

- a) Papier, Pappe, Karton,
- b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
- c) sperrige Abfälle,
- d) sperrige Gartenabfälle,
- e) Kühlschränke, Gefriergeräte, etc.
- f) *Elektro Großgeräte.*

(2) Die in Abs. 1 Buchst. a. *genannten* Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngrößen von 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen. *Zum 1.1.2015 werden die 80 l Tonnen durch Umtausch in 240 l Tonnen ersetzt. Die 120 l Tonnen werden sukzessive durch 240 l Tonnen ersetzt.*

(3) Die in Abs. 1 Buchst. b. *genannten* Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in der Nenngröße von 120 l, 240 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen.

(4) Die in Abs. 1 Buchst. c. *genannten* sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Benutzungspflichtigen unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen. Sie sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen möglichst gebündelt vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen.

(5) Zur Einsammlung der sperrigen Gartenabfälle in Abs. 1, Buchst. d. *genannten* Gartenabfälle veranstaltet die Gemeinde 2 x jährlich eine gesonderte Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle - möglichst gebündelt - vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen. Die sperrigen Gartenabfälle dürfen eine Schnittlänge von 1,20 m und die einzelnen Bündel ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

(6) Die in Abs. 1 Buchst. e. *genannten* Kühl- oder Gefriergeräte bedürfen vor ihrer Verwertung oder Ablagerung einer gesonderten Behandlung, zur Sicherstellung der darin enthaltenen umweltschädlichen Gase und Flüssigkeiten. Sie werden deshalb außerhalb aller Einsammelungsaktionen auf Abruf vom Wetteraukreis abgeholt. Abzuholende Geräte sind bei der Gemeinde anzumelden.

(7) Die in Abs. 1 Buchst. f. *genannten* Elektro-Großgeräte (Waschmaschinen, Haartrockenhauben, Durchlauferhitzer usw.) werden auf Grund ihres Schadstoffpotentials auf Abruf vom Wetteraukreis abgeholt. Abzuholende Geräte sind bei der Gemeinde anzumelden.

(8) Unbefugten ist es verboten, bereitgestellte Abfälle wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

§ 6 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

(1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) *Glas*
- b) *Grünschnitt und Gartenabfälle,*
- c) *Elektro und Elektronik.*

(2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 Buchst. a genannten Abfälle, Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten, dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden. Der Gemeindevorstand legt - um Belästigungen anderer zu vermeiden - Einfüllzeiten fest, zu denen bestimmte Sammelbehälter benutzt werden dürfen. Außer zu diesen festgesetzten Einfüllzeiten dürfen die davon betroffenen Behälter nicht benutzt werden. Die festgesetzten Einfüllzeiten sind kenntlich zu machen.

(3) Die in Abs. 1 Buchst. b genannten Abfälle können vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle Scherz im Ortsteil Waldsiedlung, Heegwaldstr. 22, gebracht und dem dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung überlassen werden. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Es entsteht eine sofortige Gebührenpflicht zu 1c sperrige Gartenabfälle. Diese wird an der Annahmestelle bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Gemeinde gemäß § 11 dieser Satzung bekanntgegeben.

(4) Elektro- und Elektronikgeräte außer Gasentladungslampen bis zu einer Anzahl von 20 Stück werden an folgenden Recyclinghöfen kostenfrei angenommen:

- Bad Nauheim , Büdingen, Eczell, Butzbach, Gedern, Karben, Nidda, Niddatal, Ortenberg und Rosbach. Sowie an der Elektrogeräte-Entsorgungs-Werkstatt in Glauburg-Stockheim (EEW)
- Zum Hochbehälter ,63695 Glauburg-Stockheim
- Tel.: 06041 /260
- Fax: 06041 /82807
- Betrieb der Übergabestelle nach Elektrogerätegesetz

Gasentladungslampen bis zu einer Anzahl von 20 Stück werden am Schadstoffmobil kostenfrei angenommen. Gasentladungslampen werden an der EEW kostenfrei angenommen.

Elektro- und Elektronikgeräte ab einer Anzahl von mehr als 20 Stück werden nur an der EEW angenommen. Der Anlieferungszeitpunkt ist rechtzeitig vorher mit der EEW telefonisch abzustimmen.

(5) Elektro- und Elektronikgeräte (außer Gasentladungslampen) bis zu einer Anzahl von 3 Stück pro Haushalt können vom Abfallbesitzer, kostenfrei zur Annahmestelle in 63694 Limeshain, Himbach, An der Feuerwache 2, samstags in der Zeit von 10.00 –12.00 Uhr gebracht werden und dem dort anwesenden Personal, zur ordnungsgemäßen Lagerung, überlassen werden.

§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

(1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 40 l
- b) 80 l
- c) 120 l
- d) 240 l
- e) 1,1 cbm

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

(5) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Die Abfallgefäße sind auf der vorgegebenen Straßenseite aufzustellen und entsprechend den Pfeilen der Aufkleber in Stellrichtung zu platzieren.

(6) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(7) Müllsäcke für Restmüll können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Gemeindekasse der Gemeinde zu beziehen.

(8) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf, wobei pro Bewohner 20 l Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken müssen je nach Anzahl der dortigen Bewohner mindestens folgende Restmüllbehältergrößen vorhanden sein:

- a) 1 bis 2 Bewohner: 40 L
- b) 3 bis 5 Bewohner: 80 L
- c) 6 bis 10 Bewohner: 120 L
- d) 11 bis 15 Bewohner: 240 L

Sind mehr als 15 Bewohner auf einem anschlusspflichtigen Grundstück, so werden unter Berücksichtigung von Satz 1 weitere Restmüllbehälter zugeteilt.

Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

(9) Die Zuteilung der Behältergrößen für Papier gemäß § 5 Abs.1 a erfolgt grundsätzlich pro angemeldeten Restmüllbehälter wird eine 240 l Papiertonne zugeteilt. Weiter Behälter für Papier können auf Antrag des Beseitigungspflichtigen von der Gemeinde nach pflichtmäßigem Ermessen zugeteilt werden, wenn es stichhaltige Gründe für ein geringeres oder höheres Aufkommen an Papier auf einem anschlusspflichtigen Grundstück gibt. Die Behältergröße für kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle gemäß § 5 Abs. 1 b und d beträgt 120 l pro Grundstück. Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Gefäße für Restmüll, Papier und Bioabfälle können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

(10) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 8 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.

§ 9 ABFALLGEFÄßE

(1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i.S.d. § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaftige Beschädigungen und für Verluste.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die grünen oder blauen Gefäße das Papier, Pappe und Kartonage.

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle, an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.

(5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzu-

stellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) Restmüllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Müllsäcke sind bei Gemeindekasse der Gemeinde zu beziehen.

(7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand gemäß § 7 nach Bedarf. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.

(8) Für Altpapier wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 240 l bzw. 1.1 cbm jeweils ein 240 l Gefäß zugeteilt. Darüber hinaus gehender Behälterbedarf kann von der Gemeinde gegen ein Entgelt gem. § 15 Abs.3 zur Verfügung gestellt werden.

Die Behältergröße für kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle (Komposttonne, Biotonne) gemäß § 4 Abs. 1 b, beträgt 120 l pro Grundstück.

Andere Behältergrößen für Wertstoffe können auf Antrag des Beseitigungspflichtigen von der Gemeinde nach pflichtmäßigem Ermessen zugeteilt werden, wenn er stichhaltige Gründe für ein geringeres Aufkommen an Wertstoffen auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorbringt.

§ 10 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE (SPERRMÜLL UND VERWERTBARE ABFÄLLE)

(1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Gemeinde mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.

(2) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 11 EINSAMMLUNGSTERMINE, ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

(1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in der in der Hauptsatzung festgelegten Form und im Abfallkalender öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Gemeinde gibt 2 x jährlich in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.

(3) Die Gemeinde gibt 2 x jährlich in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 die Öffnungszeiten von Annahmestellen nach § 6 bekannt.

(4) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in dem Mitteilungsorgan nach Absatz 1 auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 12 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen

Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Gemeindevorstand eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

(3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
- d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 13 ALLGEMEINE PFLICHTEN, MITTEILUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN

(1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

(5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.

(6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

TEIL II

§ 15 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen. Als Entsorgungsgebühr werden bei Zuteilung folgender Gefäße erhoben für:

a) Restmüllgefäße (bei 3 - wöchentlicher Leerung des Restmüllgefäßes).

40 l	2,30 EUR/Monat	27,60 EUR/Jahr
80 l Gefäß	4,60 EUR/Monat	55,20 EUR/Jahr
120 l Gefäß	6,90 EUR/Monat	82,80 EUR/Jahr
240 l Gefäß	13,80 EUR/Monat	165,60 EUR/Jahr

Und Restmüll Container (bei entsprechender Leerung des Restmüll Containers).

1,1 cbm Gefäßes	255,00 EUR/ Monat	jeweils bei wöchentlicher Leerung
1,1 cbm Gefäßes	130,00 EUR/ Monat	jeweils bei 2 wöchentlicher Leerung
1,1 cbm Gefäßes	85,00 EUR/ Monat	jeweils bei 3 wöchentlicher Leerung

Die Gebühr für Restmüllsäcke beträgt 4,70 €.

b) Biogefäße (bei 14-tägiger Leerung und wöchentlicher Leerung von Juni bis September)

120 l Gefäßes	6,70 EUR/Monat	80,40 EUR/Jahr
240 l Gefäßes	13,40 EUR/Monat	160,80 EUR/Jahr

(3) Für zusätzliche Altpapierbehälter gem. § 9 Abs.8 werden erhoben, je

120 l Behälter	0,85 €/Monat
240 l Behälter	1,70 €/Monat
1.100 l Behälter	8,00 €/Monat

(4) Beim gewünschten Tausch von Mülltonnen am Grundstück, durch Bedienstete der Gemeinde sind 5,00 € pro getauschter Tonne an die Gemeinde zu entrichten.

(5) Für die Entsorgung von Sperrmüll bei Abholung am Grundstück erhebt die Gemeinde von dem Benutzer folgende Gebühr:

1. Je Kilogramm Sperrmüll 0,25 € .
2. Die Gebühren werden durch einen separaten Gebührenbescheid von dem Benutzer erhoben.
3. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €, bei einem Gewicht unter 20 kg.
4. Die Gebühr wird 4 Wochen nach Rechnungsdatum fällig und ist durch den Benutzer an die Gemeindekasse zu entrichten.

(6) Die Gebühren für Gartenabfälle an die Kompostierungsanlage Scherz, 63674 Altstadt, Heegwaldstraße 22, werden bei Anlieferung sofort fällig. Es werden pro Kilogramm 0,04 € erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 0,40 €.

(7) Wird die Gemeinde beauftragt ein Gerät gemäß Teil I § 5 e oder f abzuholen kann sie dazu auch Dritte beauftragen. Die Abholkosten betragen 8 € je Großgerät. Bei der Abholung je Großgerät kann ein Kleingerät (zwei Kantenlängen dürfen max. 30 cm nicht überschreiten) beigelegt und mit abgeholt werden. Bedient sich die Gemeinde Dritter werden deren Kostensätze erhoben.

§ 16 GEBÜHRENPFLICHTIGE, ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats *der Zurverfügungstellung der Sammelgefäße* und sie endet mit Ende des Monats *der Rückgabe der Sammelgefäße*.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie erhebt *vierteljährliche* Vorauszahlungen.

(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

TEIL III

§ 18 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2,3 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs. 2 eingibt,
4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
6. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
8. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
9. entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
10. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten des Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
11. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
12. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
13. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1–11 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,-- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 12 und 13 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.


(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 21.11.2000 außer Kraft.



Limeshain, den 11.11.2014
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Limeshain


(Ludwig)
Bürgermeister